

Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 19. Juli 2021 tagte der Gemeinderat im Probelokal im Feuerwehrhaus. Aufgrund der Raumgröße können hier die Hygieneempfehlungen und -regelungen für die Gemeinderäte und die Gäste eingehalten werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Bürgermeister bekannt, dass wegen neu hinzu getretener Aspekte, die eine Beratung und Beschlussfassung noch nicht sinnvoll erscheinen ließen der Tagesordnungspunkt 2 b) gem. §§ 34, 35 Abs 1, der Gemeindeordnung iVm. § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Es soll an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass entgegen der Darstellung in der Tagespresse die Angrenzer nicht erst über die Tagesordnung aus dem Amtsblatt über das Vorhaben informiert wurden, sondern bereits in der Woche zuvor mittels eingeschriebenen Brief der Gemeindeverwaltung.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden einige Fragen vorgetragen.

2. Bauanträge und Bauvoranfragen

Ein Bauantrag lag zur Beratung vor.

Der Gemeinderat stimmte zu, das Einvernehmen zu erteilen.

3. Bebauungsplan „Allmendgrün II, 4. Änderung“ gem. § 13 BauGB Abwägung und Satzungsbeschluss

In seiner Sitzung am 22. März 2021 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Allmendgrün II, 4. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Das Planungsbüro Fischer hat den Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Im Einzelnen erfolgten folgende Verfahrensschritte:

- Aufstellungsbeschluss gem.§ 2 (1) BauGB durch GR am 22.03.2021
(Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 am 26.03.2021)
- Beschluss der Offenlage § 3 (2) BauGB durch GR am 19.04.2021
(Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB im Amtsblatt Nr.16 am 23.04.2021)
- Auslegung vom 03.05.2021 bis 03.06.2021
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.04.2021

Der Gemeinderat erörterte nach Vortrag des Planers Herr Burkart die eingegangenen Anregungen und wog sie gegeneinander und untereinander ab und fasste folgende Beschlüsse:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 a, § 3 Abs. 2 BauGB vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 3. Juni 2021, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

2. Der beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Satzung, Übersichtskarte und zeichnerischem Teil wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes wird verwiesen.

4. Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ gem. § 13b BauGB Abwägung und Satzungsbeschluss

In seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Das Planungsbüro Planschmiede Hansert hat den Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Im Einzelnen erfolgten folgende Verfahrens-Schritte:

- Aufstellungsbeschluss gem.§ 2 (1) BauGB durch GR am 16.12.2019
(Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51/52 am 20.12.2019)
- Entwurfs-Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB durch GR am 19.04.2021
(Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB im Amtsblatt Nr.16 am 23.04.2021)
- Auslegung vom 03.05.2021 bis 03.06.2021
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.05.2021

Der Gemeinderat erörtert nach Vortrag der Planerin Frau Hanesert die eingegangenen Anregungen und wiegt sie gegeneinander und untereinander ab und fasste folgende Beschlüsse:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 a, § 3 Abs. 2 BauGB vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 3. Juni 2021, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den in der beigefügten (Anlage 7) tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

2. Der beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzungstext, Übersichtskarte (Anlage 2) zeichnerischem Teil, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und der Begründung wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes wird verwiesen.

5. Bericht über die aktuelle Finanzsituation - Halbjahresbericht 2021

Der Praxis der vergangenen Jahre folgend gab die Verwaltung zur Jahresmitte einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Finanzsituation:

Kämmerin Irene Schneider informierte, dass nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen sich die Steuereinnahmen insgesamt (Bund, Länder, Gemeinden, EU) trotz der weiterhin negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr erholen. Dennoch liegen sie immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau vom Jahr 2019. Im Vergleich zur Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie im Oktober 2019 summieren sich die erwarteten gemeindlichen Steuermindereinnahmen in den Jahren 2021-2024 in Summe auf 32 Mrd. €.

Heruntergebrochen auch unsere Gemeinde stellt sich die Situation wie folgt dar:

Ergebnishaushalt 2021

Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt bei rund 1.600.000 € und somit um ca. 400.000 € über dem Haushaltsansatz. Dies ist allerdings nur eine punktuelle Betrachtung zum Stichtag. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommen bis zum Jahresende entwickeln wird.

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai- Steuerschätzung auf 6,522 Mrd. € (Haushaltsplan: 6,509 Mrd. €) geschätzt. Hierdurch würden sich im Haushaltsjahr 2021 beim Einkommenssteueranteil Mehreinnahmen von 4.800 € ergeben.

Bei den FAG-Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, der kommunalen Investitionspauschale und dem Familienleistungsausgleich) ist nach der Steuerschätzung insgesamt mit Mehreinnahmen von insgesamt 90.000 € zu rechnen. Aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2020 hat die Gemeinde eine Nachzahlung von 38.200 € erhalten, die im Haushaltsjahr 2021 vereinnahmt wurde.

Aufgrund der Schließung öffentlicher Einrichtungen im zweiten „Lockdown“ muss auch im Jahr 2021 mit sinkenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z.B. Hallenbenutzungsgebühren gerechnet werden. Diese Mindererträge können durch Einsparungen im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Für den Ausfall von Kindergartenentgelten und Gebühren für Schulbetreuungsangebote erhielt die Gemeinde vom Land Baden-Württemberg eine Soforthilfe in Höhe von 12.322 €.

Nachfolgend sind Finanzpositionen dargestellt, bei denen Abweichungen im Ergebnishaushalt zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt sich im Ergebnishaushalt eine Verbesserung von rund **500.000 €**.

Nach der vorliegenden Prognose würde das Haushaltsdefizit 300.000 € betragen. Bei der Haushaltsplanung war man noch von ca. 800.000 EUR ausgegangen.

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit 2021

Nach Abschluss des ersten Halbjahres sind im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit folgende Änderungen zu verzeichnen:

Spielplatz Pfeiffer:

Für die neue Spielkombination auf dem Spielplatz Pfeiffer wurden 30.000 € als Investitionsansatz veranschlagt. Die tatsächlichen Beschaffungskosten belaufen sich auf 21.113 €.

Umgestaltung der Ortsdurchfahrt:

Für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wurden 1,555 Mio. € eingeplant. Nach dem Ausschreibungsergebnis kann von einer Kostenersparnis von ca. 150.000 € ausgegangen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2021 zur Kenntnis.

6. Kindergarten: Anpassung der Elternbeiträge

Wie in den letzten Jahren praktiziert, sollten die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte für die folgenden zwei Kindergartenjahre angepasst werden. Nach § 3.3. des Kindergartenvertrages mit der Kirchengemeinde als Kindergartenträger bedarf die Änderung der Elternbeiträge der Zustimmung der Gemeinde.

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2021/2022 verständigt und eine gemeinsame Empfehlung veröffentlicht. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben (Anlage 2).

In Ortenberg liegt – bedingt durch die Sozialstaffelung mit der Degression der Beiträge bei Mehrkinderfamilien - der Kostendeckungsgrad im Schnitt bei ca. 13,5 % (2020). Der Bürgermeister verwies darauf, dass der aus dem Gemeindehaushalt subventionierte Betrag pro Kind im Schnitt bei ca. 6.500 EUR liegt.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 2,9 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Das Kindergarten-Kuratorium hat sich darauf geeinigt, dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat diese lineare Erhöhung für die beiden folgenden Kindergartenjahre zur Zustimmung zu empfehlen. Der Stiftungsrat der Kirchengemeinde hat der Empfehlung bereits zugestimmt.

Gleichzeitig hat das Kuratorium beschlossen folgende Angebotsformen nicht mehr anzubieten:

- Aufnahme von Kindern in den Regelbetrieb bereits ab 2,9 Jahren Begründung: Dieses Angebot stammt noch aus der Zeit, als das U3-Angebot noch nicht bestand. Hierfür besteht daher zwischenzeitlich weder Bedarf noch Nachfrage.

- Mischform Regel/VÖ: Hier nehmen einzelne Kinder an festen Tagen das Regelgruppenangebot, an anderen festen Tagen das VÖ-Angebot wahr. Pädagogisch wird dies für nicht sinnvoll erachtet; aktuelle Nachfrage: 2 von 120 Kindern.

Die Kindergarten-Geschäftsführerin Frau Julia Letsche und die Einrichtungsleiterin Frau Antonie Waldau waren in der Sitzung anwesend und standen für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat stimmt nach der Erörterung folgenden Beschlussvorschlägen zu:

1. Der Anpassung und Festsetzung der Elternbeiträge wie vorgeschlagen.

2. Der Einstellung des Angebots „Aufnahme ab 2,9 Jahren“ ab 2021/2022.
3. Der Einstellung des Angebots „Regel/VÖ“ ab 2021/2022.

7. Grundschul-Nachmittagsbetreuung

Bereits seit 2010 ist SoNO mit der Wahrnehmung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung in der Grundschule beauftragt. Um den Eltern einen einheitlichen Ansprechpartner für alle schulischen Angebote zu bieten, kann die „Kernzeitbetreuung“ ebenfalls über SoNO abgerufen werden.

Die Nachfrage ist von anfänglich 20 Kindern auf ca. 60 Kinder gestiegen.

Gegenüber anderen Betreuungsangeboten zeichnet sich das Ortenberger Modell insbesondere aus durch:

- absolute Flexibilität (keine „Vorausbuchung“ oder Festlegung erforderlich)
- keine Bezahlung im Voraus
- nur tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungen werden abgerechnet.

Angelehnt am damaligen Stundenraster der Werkrealschule wurde die Nachmittagsbetreuung bis 16:10 Uhr angeboten. Inzwischen sind mit Hinweis auf andere Gemeinden von einigen Eltern längere Betreuungszeiten – in Einzelfällen bis 17 Uhr – gefordert.

Die Verwaltung sieht den Bedarf an längeren Öffnungszeiten als gegeben an und schlug vor, diese an die Betreuungszeiten der Kindertagesstätte St. Elisabeth anzupassen. Dort kann eine Betreuung bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden.

Der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge sank allerdings von 45% im Vorjahr auf 36% in diesem abgelaufenen Schuljahr. Abzüglich des Landeszuschusses (ca. 4.100 EUR) beträgt das von der Gemeinde zu tragende Defizit 24.000 EUR.

Vor diesem Hintergrund hat Herr Dr. Reinhard Schmidt von SoNO die Elternbeiträge in Zusammenarbeit mit der Verwaltung nach nunmehr 11 Schuljahren neu kalkuliert und an die erweiterten Öffnungszeiten bis 16:30 Uhr angepasst. Zwie Varianten wurden zur Diskussion gestellt.

Die Kalkulationsvarianten basieren auf der aktuellen Betreuungssituation mit insgesamt 55 Kindern (bzw. vorliegenden Betreuungsverträgen), den für 2021/2022 voraussichtlich anfallenden Personalkosten und der Annahme, dass das kommende Schuljahr unter Nicht-Pandemie-Betreuungsbedingungen ablaufen kann.

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Betreuungszeit bis 16:30 Uhr zu.

Außerdem beschloss der Gemeinderat, ab dem 1. September 2021 die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung moderat anzupassen.

8. Elternbeiträge Ferienbetreuung

In seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, den Elternbeitrag für die Ferienbetreuung für Grundschüler auf 2,60 EUR/h festzusetzen. Damit liegt Ortenberg über dem Durchschnitt der abgefragten Umlandgemeinden. Für jedes weitere Kind wurde der Elternbeitrag auf 2,00 EUR /h festgesetzt. Ebenso wurde beschlossen, dass nach den Pfingstferien 2021 die bisherigen Einnahmen und Ausgaben der Ferienbetreuung ausgewertet werden und der Elternbeitrag gegebenenfalls angepasst wird.

Seither wurde in den Schulferien folgende Betreuung angeboten und nachgefragt:

Sommerferien 2019/2020 (die 1.-3. Woche) – 20 angem. Kinder (stärkster Tag: 16 Kinder)
Herbstferien 2020/2021 – 10 angemeldete Kinder (stärkster Tag: 6 Kinder)
Osterferien 2020/2021 – 6 angemeldete Kinder (stärkster Tag: 6 Kinder)
Pfingstferien 2020/2021 (die 1. Woche) – 8 angemeldete Kinder (stärkster Tag: 8 Kinder)

Die Kalkulation des Elternbeitrags von 2020 basiert auf der Schätzung von 2.152 Betreuungsstunden und auf der Schätzung von 5.596,50 € Personalkosten (5.596,50 € / 2.152 = 2,60 €).

Gebäudekosten und Verwaltungskosten waren hier nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Bedarfsabfrage im Frühjahr 2020 und der sich daraus ergebenden durchschnittlichen Kinderzahl wurde mit einer wesentlich höheren Anzahl an Betreuungsstunden gerechnet als tatsächlich nachgefragt wurde. Dieses Defizit lässt sich evtl. darauf zurückführen, dass einige Eltern ihre Kinder pandemiebedingt nicht zur Ferienbetreuung angemeldet hatten.

Die Gesamtkosten betragen bis zu den Pfingstferien 11.647,09 €, dem stehen Einnahmen aus Elternbeiträgen i.H.v. 3.826,10 € gegenüber.

Die Personalkosten sind höher als geplant, da es sich bewährt hat, dass bei hohen Kinderzahlen (stärkster Tag: 16 Kinder) mehr als 2 Betreuer anwesend sein sollten, um eine sichere Betreuung der Kinder gewährleisten zu können.

Kalkuliert man die Elternbeiträge nach dem gleichen Schema wie 2020 (ohne Gebäude- und Verwaltungskosten) läge der kostendeckende Elternbeitrag bei 6,20 €. Bezieht man die Sachkosten noch mit ein bei 7,70 €.

Der Haushaltsplan 2021 sieht insgesamt 16.000 EUR für Personal- und Sachkosten und 5.000 EUR Einnahmen aus Elternbeiträgen vor.

Der Gemeinderat nahm die Nachkalkulation zur Kenntnis und beschloss, die Elternbeiträge in Höhe von 2,60 € für das erste Kind und 2,00 € für jedes weitere Kind einer Familie beizubehalten.

9. Ortskernerneuerung - Skulptur

Bereits in der Sitzung am 11. März 2019 wurde dem Gemeinderat die Überlegung zur Errichtung einer Skulptur im Straßenraum im Zuge der Ortskernerneuerung zu realisieren.

Dieses sollte ein für Ortenberg typisches Motiv oder eine typische Szene abbilden, jedoch nicht kitschig wirken. Als Motiv wurde die Darstellung einer Frau, die ihre mit Obst vollbeladene Marktchaise zum Wochenmarkt oder auf den Obstmarkt schiebt vorgeschlagen.

Diesem Vorschlag liegen folgende Argumente zugrunde:

- Es handelt sich um eine Straßenszene
- Würdigung der Bedeutung des Obstbaus für Ortenberg
 - der Obstbau und die Obstvermarktung sind in Ortenberg ein extrem prägendes Element
 - Klimatisch bevorzugt gab/gibt es hier einen Vegetationsvorsprung gegenüber dem Umland von 8 bis 10 Tagen
 - dadurch entstand ein Wettbewerbsvorteil der sehr viel Kaufkraft nach Ortenberg brachte
 - bis vor wenigen Jahrzehnten gab es kaum ein Haushalt, der nicht zumindest für den Eigenbedarf, häufig aber im Nebenerwerb Obst anbaute.
 - 1914 wurde der Obstgroßmarkt als Gemeindeeinrichtung gegründet – heute OGM

- Ortenberger Obsterzeuger waren dominierende Marktbeschicker der Wochenmärkte in Offenburg und darüber hinaus
- Erinnerung an den Obstmarkt
- Würdigung der Leistungen der Frauen
 - Frauen mit den „Märktscheesen“ waren früher Teil des Straßenbildes.
 - Nicht selten saß noch ein Kind in der Chaise – die Skulptur wäre daher auch eine Würdigung der Leistungen der Frau in ihren Rollen in Haushalt, Erziehung und Landwirtschaft zu.

Um die Attraktivität der Skulptur zu erhöhen, wäre denkbar, diese – ähnlich der „Werres-Vögel“ in Offenburg auf einem drehbaren Sockel zu errichten.

Der Investitionsaufwand wird bei mehreren Zehntausend EUR liegen. Die Finanzierung könnte auch über eine Spendenkampagne unterstützt werden.

Zunächst gilt es, künstlerische Vorschläge und Angebote einzuholen.

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Skulptur „Marktfrau“ zu und beauftragt die Verwaltung Vorschläge und Angebote einzuholen.

10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Am 14. Juni 2021:

- Neubesetzung einer frei gewordenen Stelle im Bauhof: Der Mitarbeiter Markus Schillinger aus Ohlsbach hat auf eine dort frei gewordene Stelle im Gemeindebauhof seiner Heimatgemeinde gewechselt. Daher hat der Gemeinderat auf der Grundlage einer bereits vorliegenden Bewerbung über die Einstellung eines Nachfolgers Beschluss gefasst. Inzwischen ist der Arbeitsvertrag unterzeichnet. Damit wird Herr Stephan Kehret aus Gengenbach-Schwaibach ab dem 1. September 2021 im Bauhof beschäftigt.

11. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Die nächste öffentliche Sitzung findet evtl. am 6. September statt. Eine weitere September-Sitzung ist für den 20. September vorgesehen.

- Straßenbaumaßname:

Planmäßig wird die Firma Huber in der Zeit vom 9. Bis 28. August ihre Bauferien einlegen.

12. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.